3. FORSTFÖRDERUNG NACH ART. 43, ART. 46 UND ART. 47 DER VO (EG) NR. 1698/2005

3.1 ÜBERGANGSMAßNAHMEN (LE00-06)

Ausgleichsprämie für forstlich bedingte Einkommensverluste (MFA 1999 bis 2006)

Für Neuaufforstungen der alten Förderperiode (Aufforstungsjahr 1999 bis 2006), für die eine Ausgleichsprämie bewilligt wurde, kann die Auszahlung der Förderung weiterhin über den Zahlungsantrag MFA beantragt werden.

Beantragung der Übergangsmaßnahmen:

MFA 2012	Beantragung
Mantelantrag - Seite 2	**Forstförderung ankreuzen**
Flächenbogen	Nutzungsart **FO** und Flächenangabe
Flächennutzung	**„Erstaufforstung alt"** und sofern AP bewilligt Code **APL bzw. APN**
Beilagen	keine

HINWEIS: „Landwirt" (APL LE 00-06) bedeutet, dass das Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten oder öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf dem Betrieb **mindestens 50 %** des Gesamteinkommens sein muss. Das Einkommen aus der Landwirtschaft muss ≥ **25 %** des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers sein und es darf **nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes** aufgewendet werden. Ein **„Nichtlandwirt" (APN LE 00-06)** ist ein Bewirtschafter der geförderten Forstfläche, der die oben unter „Landwirt" genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

3.2 FORSTFÖRDERUNG LE 07-13

Die Beantragung der MFA-pflichtigen Forstförderungen (**Erstaufforstung** von landwirtschaftlichen Flächen, **Natura 2000-Forst** und **Waldumweltmaßnahmen**) erfolgt ab dem Antragsjahr 2007 über **einen „Antrag auf Fördermittel" im Rahmen der Ländlichen Entwicklung.** Nach Abschluss der Maßnahme kann dann der **Zahlungsantrag (=MFA)** gestellt und damit die Auszahlung der bewilligten Förderung beantragt werden.

HINWEIS: Die Maßnahmen Erstaufforstung, Natura 2000-Forst und Waldumweltmaßnahmen sind CC-pflichtig und werden **nicht in allen Bundesländern** angeboten. Die Information über die angebotenen Maßnahmen kann in den entsprechenden **Landesregierungen** eingeholt werden.

Beantragung der **Zahlung** von bewilligten Forstmaßnahmen (MFA = Zahlungsantrag)

MFA 2012	Beantragung
Mantelantrag - Seite 2	**Forstförderung ankreuzen**
Flächenbogen	Nutzungsart **FO** und Flächenangabe
Flächennutzung	**Erstaufforstung** und sofern AP bewilligt Code **APL*/APN** oder **Natura 2000-Forst** oder **Waldumweltmaßnahme**
Beilagen	Projektbestätigung **

Eine **Projektbestätigung**** ist nur bei der Erstbeantragung dem MFA-Flächen beizulegen (bei mehrjährigen Verpflichtungen muss in den Folgejahren keine Projektbestätigung mehr beigelegt werden).

HINWEIS: „Landwirt" (APL* LE07-13) ist ein Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen **Tätigkeiten mindestens 30% seines Gesamteinkommens** sein muss und der **nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit für außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten** verwendet. Ein **„Nichtlandwirt" (APN LE 07-13)** ist ein Bewirtschafter der geförderten Forstfläche, der die oben unter „Landwirt" genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

3.2.1 ERSTAUFFORSTUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN (ART. 43)

Ziel der Erstaufforstung ist die Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes, eine nachhaltige Sicherung und Verbesserung seiner Struktur, eine Erhöhung der Bedeutung

einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen, die Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Berükksichtigung sowohl des Umweltschutzes, als auch als Beitrag für eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Verbesserung der Wohlfahrts-, Schutz- und Erholungswirkung im ländlichen Raum.
Gefördert werden vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung, die Aufforstung und Maßnahmen zur Kultursicherung. Zusätzlich zur Aufforstung wird in bestimmten Regionen auch eine Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste ausgezahlt. Diese Förderung für aufforstungsbedingte Einkommensverluste kann dann in den Folgejahren weiter bis zum Ende der Programmplanungsperiode jährlich mit dem MFA beantragt werden.

Förderungswerber

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige Förderungswerber **(nat. Person, jur. Personen,** sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt oder **Personenvereinigungen,** sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt)
- Agrargemeinschaften

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen:

- Die landwirtschaftlichen Flächen müssen vor dem 1. Jänner 2007 landwirtschaftlich genutzt worden sein.
- Die Förderung wird nur in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung in der unteren Kampfzone des Waldes gewährt (Wuchsgebiete 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2 in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark), soweit in der jeweiligen Katastralgemeinde unter 20 % Waldausstattung lt. Waldentwicklungsplan vorliegt.
- Es werden nur Mischwaldaufforstungen oder Aufforstungen mit Eiche und Hainbuche, Buche, Edellaubbaumarten – möglichst unter Beimischung von Wildobstarten und seltenen heimischen und gefährdeten Baumarten – unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.
- Es müssen mind. 0,5 ha und es dürfen max. 20 ha pro Förderwerber und Jahr aufgeforstet werden.
- Es muss für die Förderung eine Projektbestätigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Aufforstung den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- Aufforstungen auf ökologisch sensiblen Flächen, insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trokkenrasen und Feuchtbiotope, werden nicht gefördert. Vorkehrungen gegen Wildschäden sind ebenso nicht förderbar.

3.2.2 NATURA 2000 - FORST (ART. 46)

Diese Maßnahmen dienen der Förderung von waldbaulichen Maßnahmen, Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen **in Natura 2000-Gebieten,** die gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG als solche ausgewiesen wurden. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Bestände und Strukturen, insbesondere von wertvollen Lebensräumen und Arten.

Förderungswerber

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Agrargemeinschaften

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen:

- Es muss eine zusammenhängende Mindestteilnahmefläche von 0,5 ha erreicht werden.
- Die Vorhaben sind mit maximal 100 ha pro Bewirtschafter und Jahr förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, so sind je teilnehmendem Mitglied max. 20 ha pro Jahr förderbar.
- Bei Schaffung, Erhaltung und Pflege von Waldrändern und Waldlichtungen beträgt die maximal förderbare Breite 50 m.
- Es muss für die Förderung eine **Projektbestätigung** der Forst- und Naturschutzbehörde vorgelegt werden, in der Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens dargestellt sind und bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

3.2.3 WALDUMWELTMAßNAHMEN (ART. 47)

Für diese Maßnahme gibt es keine neuen Bewilligungen mehr, nur die Ausfinanzierung.